

# Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen? : II. Teil

Autor(en): **Hauser, Edwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **19 (1959)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-964715>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Filmberater

Nr. 8 April 1959 19. Jahrgang

## Inhalt

Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen? . . . . .	57
Der Filmkritiker . . . . .	61
Verzeichnis der vom 1. Januar bis 30. April 1959 (Nr. 1—8) besprochenen Filme . . . . .	62
Nachtrag zu „Filme für die Jugend“ im „Filmberater“ Nr. 6	67
Kurzbesprechungen . . . . .	67
Bild: Szene aus „Wir Wunderkinder“	

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon (041) 2 69 12, Postcheck VII / 166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.-, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.-, im Ausland Fr. 12.- bzw. Fr. 16.-. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

## Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen?

### II. Teil

#### Die Zulässigkeit des Boykotts mit idealem Zweck

Obwohl die dargelegten Regeln der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die Zulässigkeit des Boykotts sich unmittelbar nur auf den Boykott mit wirtschaftlichem Zweck beziehen, haben sie einen so allgemeinen und grundsätzlichen Charakter, daß sie meines Erachtens auch auf die organisierte Meidung eines Gewerbebetriebes, die ein ideales Ziel verfolgt, analog angewendet werden können. Das ist umso eher anzunehmen, als eine Tätigkeit mit idealem und demnach nicht egoistischem Ziel grundsätzlich nie strenger zu beurteilen ist als eine gleichartige Tätigkeit, die gewinnstrebigen und somit egoistischen Charakter hat. Dementsprechend ist der **Boykott von Filmen**, bzw. von **Kinos**, aus **weltanschaulichen Gründen** und der **Aufruf** zur Ergreifung einer solchen Maßnahme **grundsätzlich erlaubt** und **nur dann unzulässig**, wenn der auf diese Weise verfolgte **Zweck** oder die verwendeten **Mittel rechtswidrig** sind oder **gegen die guten Sitten verstoßen**, oder wenn zwischen dem vom Urheber des Boykotts angestrebten **Vorteil** und dem **Schaden**, den der Boykottierte erleidet, ein **offenbares Mißverhältnis** besteht. Die drei Schranken, die in dieser Regelung enthalten sind, sollen im folgenden noch kurz einzeln erläutert werden:

a) Der angestrebte **Zweck** darf nicht widerrechtlich oder unsittlich sein. Diese Norm spielt für die von uns betrachteten Boykotte kaum eine Rolle, da ihr Ziel, der Schutz der religiösen und sittlichen Überzeugung der Katholiken (oder analog der Anhänger eines anderen Glaubensbekenntnisses) in jeder Hinsicht rechtmäßig ist. Anders zu entscheiden wäre nur bei einem gleichartigen Vorgehen im Interesse von Weltanschauungen, deren Betätigung und Verbreitung an sich rechtswidrig, unsittlich oder staatsgefährlich wäre. Es sei aber noch kurz beigefügt, daß sich hinter dem idealen Zweck des Boykotts natürlich keine Motive der Rache oder Schikane verbergen dürfen; denn die Verfolgung von solchen Absichten mit Hilfe eines Boykotts würde einen offenen Rechtsmißbrauch darstellen, der gemäß Art. 2 Abs. 2 ZGB keinen Rechtsschutz findet (vgl. auch Deschenaux, a. a. O., S. 150).

b) Die verwendeten **Mittel** dürfen nicht rechtswidrig sein oder gegen die guten Sitten verstoßen. Hier ist besonders hervorzuheben, daß die Aufstellung von unwahren Behauptungen in der Presse (und analog auch in öffentlichen Vorträgen) nie erlaubt ist und in unserem Zusammenhang einen Verstoß gegen Art. 28 ZGB darstellt (vgl. Brosset, a. a. O., S. 11; BGE 1945 II 193 f. und 1942 II 131 f.). Ferner ist natürlich jede ehrverletzende Äußerung, die unter die Strafbestimmungen von Art. 173 StGB (Üble Nachrede), Art. 174 StGB (Verleumdung) oder Art. 177 StGB (Beschimpfung) fallen würde, sorgfältig zu vermeiden. Praktisch weniger bedeutsam, aber trotzdem erwähnenswert ist noch, daß auch Demonstrationen mit gewalttätigem Charakter, die etwa zu einem Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) gegenüber dem Besitzer eines Kinos führen könnten, als rechtswidrige Mittel eines Boykotts anzusehen wären.

c) Zwischen dem vom Urheber des Boykotts angestrebten Vorteil und dem Schaden, den der Boykottierte erleidet, darf nicht ein **offenbares Mißverhältnis** bestehen. Da es sich in unserem Fall beim Vorteil, den die Boykottierenden im Auge haben, um einen immatriellen und beim Schaden des Kinobesitzers um einen materiellen Wert handelt, können die beiden Rechtsgüter nicht unmittelbar miteinander verglichen werden. Trotzdem muß nach meinem Dafürhalten auch hier eine gewisse Proportionalität eingehalten werden. Das bedeutet mit anderen Worten, daß die Aufforderung zum Boykott eines Filmes nur dann zulässig ist, wenn die Gefährlichkeit dieses Streifens einen gewissen Grad aufweist. Wann dieses Maß erreicht ist, kann nun freilich nicht in abstrakten Worten gesagt werden. Ja, es wird sicher auch in konkreten Fällen nicht immer leicht sein, diese Frage zu beantworten. Daher wird ein Filmkritiker wohl kaum allzu rasch fürchten müssen, daß er von einem Gericht ins Unrecht versetzt werden könnte, weil er in einem solchen Falle gegen das dargelegte Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstoßen und damit das von Art. 28 ZGB und Art. 49 OR geschützte Persönlichkeitsrecht des betr. Kinobesitzers verletzt habe.

## Die möglichen Rechtsansprüche der betroffenen Personen

a) **Gegen den Urheber eines unzulässigen Boykotts.** Währenddem der Urheber eines erlaubten Boykotts in keiner Weise rechtlich belangt werden kann, hat derjenige eines unzulässigen Boykotts bestimmte Rechtsansprüche von seiten des boykottierten Kinobesitzers zu befürchten. Gemäß Art. 28 Abs. 1 ZGB kann dieser, solange die unbefugte Beeinträchtigung seines wirtschaftlichen Persönlichkeitsrechts andauert, auf Beseitigung derselben und, sofern künftige Störungen unmittelbar zu befürchten sind, auf deren Unterlassung klagen. Da aber der störende Zustand bei derartigen Veröffentlichungen in der Presse so lange andauert, als diese wegen ihrer Aktualität vom Publikum gelesen werden, ist zur Beseitigung der Störung ein Widerruf der unerlaubten Presseäußerung, in der zum Boykott aufgefordert wurde, notwendig (vgl. dazu Brosset, a. a. O., S. 11; BGE 1942 II 132 ff.; Egger, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. 1, Einleitung und Personenrecht, 2. Aufl., Zürich 1930, S. 267).

Ferner kann der von einem unzulässigen Boykott betroffene Kinobesitzer jederzeit, gestützt auf Art. 41 OR bzw. auf Art. 28 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 49 OR, Schadenersatz verlangen; überdies käme gemäß den beiden letztgenannten Bestimmungen auch noch die Zuspreekung einer Genugtuung an den Inhaber des Kinos in Frage, wenn dieser in seiner Ehre schwer verletzt worden wäre. Der Verleiher hingegen kann wegen des ihm durch den Boykott entstandenen Schadens nur auf Grund von Art. 41 Abs. 2 OR gegen den Urheber der organisierten Meidung des Filmes, bzw. des Lichtspieltheaters, vorgehen, wenn diese schädigende Handlung einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt (vgl. Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. 1, 2. Aufl., Zürich 1958, S. 49 f. und 115; BGE 1937 II 21 f.). In allen übrigen Fällen kann sich der Verleiher, da er nur indirekt geschädigt worden ist, lediglich im Rahmen der vertraglichen Abmachungen an den Kinobesitzer halten, was dann natürlich bei der Berechnung des Schadens des letztgenannten, der ja beim unzulässigen Boykott von dessen Urheber getragen werden muß, wiederum zu berücksichtigen ist. Weitere Personen kämen als Kläger gegen den Urheber des Boykotts wohl nur beim Vorliegen von gegen sie gerichteten Ehrverletzungen in Frage, so etwa der Produzent, der Regisseur usw.

b) **Im gegenseitigen Verhältnis von Kinobesitzer und Filmverleiher.** Nur knapp sollen noch die Auswirkungen eines (erlaubten oder unzulässigen) Boykotts auf das interne Verhältnis zwischen Kinobesitzer und Filmverleiher aufgezeigt werden. Falls der Inhaber eines Lichtspieltheaters von einem solchen Boykott wirksam getroffen wird, kann er natürlich den betr. Film auf den nächsten nach seinem Vertrag mit dem Verleiher möglichen Zeitpunkt diesem zurückgeben.

Wenn er aber das Mietverhältnis in bezug auf einen Film unter gleich-

zeitiger entsprechender Herabsetzung des Entgelts schon früher beenden möchte, so käme allenfalls eine Berufung auf einseitige Unverbindlichkeit wegen des Vorliegens eines Grundlagenirrtums in Frage (Art. 23 OR). Ein solcher Irrtum bezieht sich gemäß Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR auf einen bestimmten Sachverhalt, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde. Nun ist aber die Praxis der schweizerischen Gerichte in der Annahme eines Grundlagenirrtums durchwegs sehr zurückhaltend (vgl. dazu die beiden Kommentare zum Schweizerischen Obligationenrecht: Oser/Schönenberger, Bd. 1, 2. Aufl., Zürich 1929, S. 176 f., und Becker, Bd. 1, 2. Aufl., Bern 1941, S. 135 f.). So könnte wohl auch bei dem von uns betrachteten Tatbestand höchstens in ganz außerordentlichen Fällen ein derartiger Irrtum über eine nach Treu und Glauben notwendige Geschäftsgrundlage angenommen werden. Zudem müßte sich ein Kinobesitzer, der sich in einem solchen Fall auf einen Grundlagenirrtum berufen würde, gewiß häufig die Einrede des Verleihers gefallen lassen, er (der Inhaber des Kinos) habe diesen Irrtum seiner eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben und hafte dem Verleiher gemäß Art. 26 OR für den ihm aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schaden; denn man kann wohl vom Besitzer eines Lichtspieltheaters im allgemeinen erwarten, daß er über die weltanschauliche Haltung seines Publikums, soweit diese sich auf den Besuch von Filmen auswirkt, einigermaßen im Bild sei, währenddem dem Verleiher eine solche Kenntnis hinsichtlich einer bestimmten Ortschaft in sehr vielen Fällen nicht zugemutet werden kann. Aus diesen Gründen wird es für den Kinobesitzer meistens nicht ratsam sein, sich auf Irrtum zu berufen.

Wenn der Kinobesitzer hingegen den Vertrag einhält, so könnte der Verleiher meines Erachtens nur dann von ihm einen Schadenersatz für das mißglückte Geschäft verlangen, wenn den Inhaber des Lichtspieltheaters ein Verschulden beim Vertragsabschluß (*culpa in contrahendo*) treffen würde, so etwa, wenn dieser den Verleiher durch die Erteilung von falschen Auskünften über die Verhältnisse an seinem Geschäftsort zum Abschluß des Vertrages verleitet hätte (vgl. BGE 1942 II 303).

Ferner sei noch beigefügt, daß ein Kinobesitzer, der sich dem Verleiher gegenüber verpflichtet hat, einen Film während einer bestimmten Zeitspanne aufzuführen, und sich infolge eines Boykotts veranlaßt sieht, schon früher sein Programm zu ändern, regelmäßig die für diesen Fall vereinbarte Konventionalstrafe wird entrichten müssen. Von der eingegangenen Verpflichtung würde er nämlich gemäß Art. 119 OR nur durch nachträgliche unverschuldete Unmöglichkeit der versprochenen Leistung befreit. Eine solche Unmöglichkeit kann aber meines Erachtens lediglich wegen eines Boykotts in der genannten Art noch nicht angenommen werden; denn es liegt weder eine eigentliche Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, noch eine außerordentliche und durch nicht voraussehbare Umstände verursachte Erschwerung derselben, die

von einigen Autoren der Unmöglichkeit gleichgesetzt wird (vgl. Oser/Schönenberger, a. a. O., Bd. 1, S. 620 f.), vor. Eine unverschuldete Unmöglichkeit im Sinne von Art. 119 OR wäre nur gegeben, wenn die Aufführung eines Filmes durch ein staatliches Verbot rechtlich unmöglich oder etwa durch dauernde Gegendemonstrationen aus Kreisen der Bevölkerung praktisch unmöglich geworden wäre.

### **Schlußbemerkungen**

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, daß der Erlaß des neuen Verfassungsartikels über das Filmwesen, Art. 27ter BV, in bezug auf die besprochenen Fragen keine Änderung der Rechtslage mit sich gebracht hat. Ebenso wenig ist von dem gegenwärtig im Vorbereitungsstadium sich befindenden Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsbestimmung eine Beschränkung der dargelegten Rechte der Filmkritiker und der anderen in der Einleitung genannten Personen (Seelsorger, Vereinsleiter usw.) zu erwarten. Vielmehr besteht die Möglichkeit, daß zunächst der Boykott mit wirtschaftlichem Zweck, wie dies bereits bemerkt wurde, im Rahmen eines Bundesgesetzes über das Kartellwesen oder allenfalls durch eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes in seiner Zulässigkeit begrenzt wird, was dann je nach der Art dieser Begrenzung wiederum gewisse Auswirkungen auf den Umfang der Erlaubtheit des Boykotts mit idealer Zielsetzung haben kann. Auf Grund der geltenden Rechtsordnung hingegen ist ein Boykott von Filmen, bzw. von Lichtspieltheatern, aus weltanschaulichen Gründen im oben dargelegten, weit gespannten Rahmen zulässig.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß der Boykott auch in diesem Bereiche regelmäßig dazu geeignet ist, bestehende Konflikte weiter zu verschärfen und eine künftige, auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Zusammenarbeit mit den Angehörigen des Film- und Kinogewerbes zu erschweren. Es empfiehlt sich daher, nur in besonders schwerwiegenden Fällen zur Waïfe des Boykotts zu greifen und erst recht mit dem Aussprechen der konkreten Verrufung eines Filmes auf der Kanzel sehr vorsichtig zu sein. Normalerweise ist nämlich ein Appell an das moralische Verantwortungsbewußtsein eines Kinobesitzers einem Aufruf zum Boykott entschieden vorzuziehen.

Edwin Hauser, jur., Zürich

### **Der Filmkritiker**

«Da gibt es also diese Spezies Mensch, den Kritiker, in unserem Falle also den Filmkritiker, der tut sein Werk. Und daß er es tut für ein kümmerliches Entgelt, müßte dem Einsichtigen schon verraten, daß in seinem